



Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

vom 26. November 2014

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 11. Oktober 2014 auf Grund des § 21 Absatz 1 Nummer 5 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 37 S. 10) geändert worden ist, folgende Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 27. Oktober 2014 – AZ-22-6411/11+1 – genehmigt worden.

Präambel

Die Landeszahnärztekammer Brandenburg und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg erlassen zur Durchführung des zahnärztlichen Bereitschaftsdienstes auf der Grundlage des SGB V und des Heilberufsgesetzes des Landes Brandenburg und der Berufsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg nachfolgende Bereitschaftsdienstordnung.

§ 1

Begriffsbestimmung

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst als Notdienst im Sinne von § 75 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB V (zahnärztlicher Notfalldienst) soll in dringenden Fällen die Behandlung während der Sprechstundenfreien Zeiten sicherstellen.

§ 2

Teilnahme- und Fortbildungspflicht

(1) Alle an der ambulanten zahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärztinnen und Zahnärzte sind verpflichtet, am zahnärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen und sich entsprechend fortzubilden. Ausgenommen sind Zahnärztinnen und Zahnärzte im ersten Jahr ihrer Vorbereitungszeit.

(2) Im Bereitschaftsdienst besteht die Pflicht zur Notfallversorgung und der Abhaltung festgesetzter Sprechstundenzeiten. Während der Bereitschaftsdienstzeiten müssen Zahnärztinnen und Zahnärzte erreichbar sein.

(3) Die Pflicht zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst obliegt auch einem Praxisvertreter für den Fall, dass die vertretende Zahnärztin oder der vertretende Zahnarzt zum Bereitschaftsdienst eingeteilt ist. Bei Ausscheiden einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes aus einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer anderen zulässigen Gesellschaft geht die Verpflichtung zur Durchführung von bereits eingeteilten Bereit-

schaftsdiensten dieser Person auf die in der Berufsausübungsgemeinschaft oder der anderen zulässigen Gesellschaft verbleibenden Zahnärztinnen und Zahnärzte über. Entsprechendes gilt bei Beendigung der Anstellung für die anstellende Zahnärztin oder den anstellenden Zahnarzt sowie im Fall der Praxisübernahme für die Person, die die Praxis übernimmt.

§ 3

Bereitschaftsdienstkreise

Die Heranziehung zum Bereitschaftsdienst erfolgt am Sitz der Praxis für festgelegte Bereitschaftsdienstkreise. Bereitschaftsdienstkreise werden unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten, insbesondere der Zahl der teilnehmenden Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Bevölkerungszahl, der topographischen Verhältnisse und Verkehrsverbindungen in der Form eingerichtet, dass der Bereitschaftsdiensthabende in angemessener Entfernung erreichbar ist.

§ 4

Heranziehung zum Bereitschaftsdienst

(1) Die zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichteten Zahnärztinnen und Zahnärzte werden durch einen Beauftragten der Landeszahnärztekammer Brandenburg oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg durch Übersendung der regionalen Bereitschaftsliste, aus der die Einteilung des Einzelnen hervorgeht, zum Bereitschaftsdienst nach Maßgabe dieser Bereitschaftsdienstordnung herangezogen.

(2) Die Einteilung zum Bereitschaftsdienst erfolgt jeweils für mindestens zwei Monate.

(3) Ist eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt an der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes verhindert, ist selbst für eine Vertretung zu sorgen und dies dem zuständigen Bereitschaftsdienstbeauftragten bzw. externen Dienstleister mitzuteilen.

§ 5

Bereitschaftsdienst

(1) Der Bereitschaftsdienst wird durchgeführt in den sprechstundenfreien Zeiten.

(2) Der Bereitschaftsdienst beginnt montags bis freitags spätestens um 20:00 Uhr und endet um 7:00 Uhr des folgenden Tages. Der Bereitschaftsdienst an Wochenenden beginnt samstags um 7:00 Uhr und endet montags um 7:00 Uhr. An Feiertagen, die nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, dauert der Bereitschaftsdienst von 7:00 Uhr des Feiertages bis 7:00 Uhr des folgenden Tages.

(3) Im Rahmen des Bereitschaftsdienstes werden für jeden Bereitschaftsdienstkreis dem jeweiligen Regionalbedarf angepasste Sprechstundenzeiten festgelegt, die höchstens acht Stunden pro Tag umfassen.

§ 6

Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung des Bereitschaftsdienstes erfolgt über öffentliche Informationsdienste wie insbesondere über regionale Presseorgane und das Internet, sowie über Rettungsstellen bzw. Krankenhäuser.
- (2) Die Bekanntmachung muss die Telefonnummer des Bereitschaftsdiensthabenden bzw. die lokale Bereitschaftsdienstnummer enthalten und sollte Namen, Praxisadresse und Sprechzeiten ausweisen.

§ 7

Vergütung

Die Vergütung der zahnärztlichen Leistung im Bereitschaftsdienst regelt sich nach der amtlichen Gebührenordnung oder nach den geltenden Verträgen der Gesetzlichen Krankenversicherungen. Nichtvertragszahnärztinnen und -zahnärzte haben bei der Durchführung der Notfallversorgung bei Patientinnen und Patienten der Gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf eine Vergütung, die im gleichen Falle einer Vertragszahnärztin oder einem Vertragszahnarzt zustehen würde. Die Forderung richtet sich in diesem Fall ausschließlich gegen die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg.

§ 8

Befreiung

- (1) Von der Teilnahme am zahnärztlichen Bereitschaftsdienst können Zahnärztinnen und Zahnärzte nur aus schwerwiegenden Gründen auf schriftlichen Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere eine nachgewiesene schwere Erkrankung oder Behinderung der Zahnärztin oder des Zahnarztes, sofern sich die Erkrankung oder Behinderung in einem nennenswerten Umfang auf die Praxistätigkeit nachteilig auswirkt und deshalb die Beauftragung eines Vertreters für den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst auf eigene Kosten nicht zumutbar ist.
- (2) Vor der Beantragung auf Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst ist durch den Antragsteller eine kollegiale Vertretung anzustreben.
- (3) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die als Präsidentin oder Präsident der Landeszahnärztekammer Brandenburg, als Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender oder Vorsitzende oder Vorsitzender der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg tätig sind, können vom allgemeinen zahnärztlichen Bereitschaftsdienst befreit werden. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder der vorgenannten Körperschaften.
- (4) Zahnärztinnen sind auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und für ein Jahr nach der Entbindung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes zu befreien.

(5) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die an einem klinischen zahnärztlichen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung teilnehmen, können auf Antrag vom zahnärztlichen Bereitschaftsdienst befreit werden.

(6) Anträge auf Befreiung vom Bereitschaftsdienst sind an die Landeszahnärztekammer Brandenburg zu richten. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides an den Vorstand der Landeszahnärztekammer Brandenburg zu richten. Befreiungsanträge und die Erhebung des Widerspruchs gegen die Ablehnung eines Befreiungsantrages entbinden nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst.

§ 9

Verstöße gegen die Bereitschaftsdienstordnung

Verstöße gegen die Bereitschaftsdienstordnung können als berufswidriges Verhalten berufsrechtlich geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Die bis dahin geltenden Fassungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.